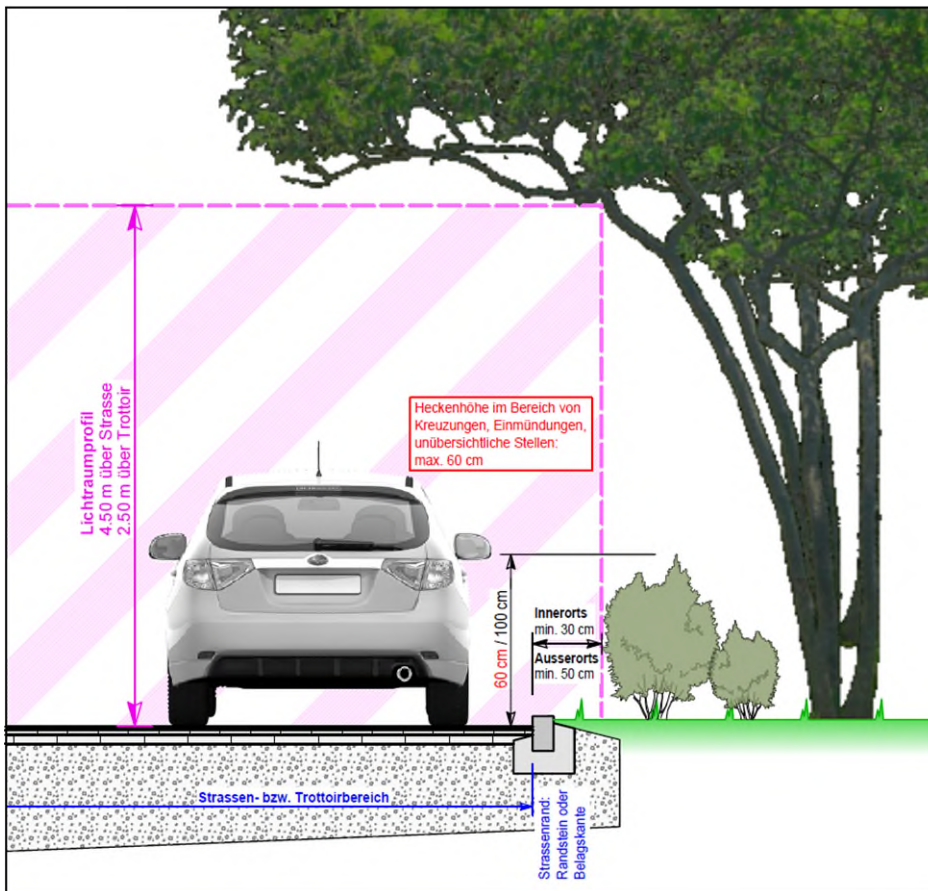


Merkblatt

# Bäume, Sträucher und Hecken schneiden

Immer wieder behindern Äste von Bäumen, Sträuchern und Hecken die ordentlichen Unterhaltsarbeiten an Strassen und Wegen. Zusätzlich werden durch verschiedene Bepflanzungen entlang von Strassen und Wegen die Sichtverhältnisse (auch die Strassenbeleuchtung) erheblich eingeschränkt, wodurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann.

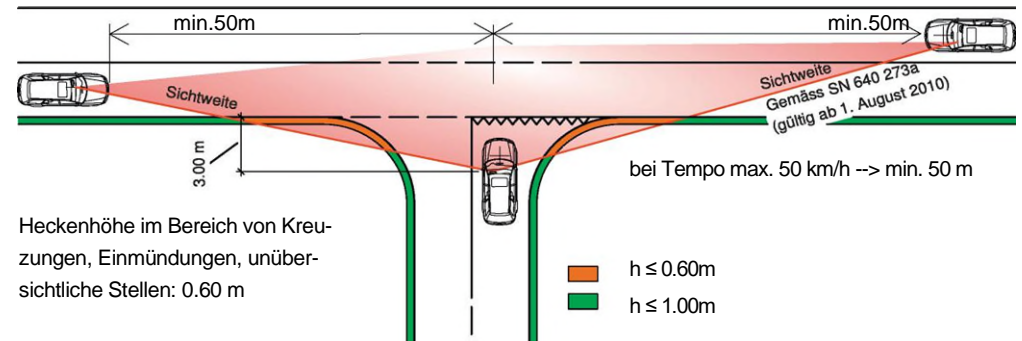
Die Eigentümer/-innen von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen werden daher dazu aufgefordert, die Bäume, Sträucher und Hecken, welche in die Strasse bzw. den Gehweg hineinragen, gemäss dem kantonalen Strassengesetz zurückzuschneiden.



Das Strassengebiet ist gemäss Art. 60 Abs. 1 Strassenverordnung (GDB 720.11) bis auf eine Höhe von viereinhalb Meter von einhängenden Ästen frei zu halten. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

Nach Art. 61 Abs. 1 der Strassenverordnung dürfen längs der öffentlichen Strasse und Wege tote Häge (z.B. Mauern) die Höhe von zwei Meter, Lebhäge (z.B. Hecken) die Höhe von einem Meter nicht übersteigen. Tote Häge dürfen an die Strassengrenze gestellt werden; Lebhäge haben einen Abstand von minimum dreissig Zentimeter von der Randstein- oder Belagskante einzuhalten.

Im Bereich von Einmündungen privater Strassen, Zufahrten und Wegen in öffentliche Strassen sind Bäume, Sträucher und Grünhecken, nebst Beachtung genannten Vorschriften, so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und gute Sichtverhältnisse gewährleistet sind. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale, Markierungen und Hydranten dürfen nicht verdeckt sein.



Die Grundeigentümer/-innen und Pächter/-innen von Liegenschaften entlang von Privatstrassen sowie im Bereich von unübersichtlichen Kurven werden ebenfalls aufgefordert, Bäume und wildwachsende Stauden rechtzeitig auszufursten um Schäden am Strassenkörper vorzubeugen. Nach Art. 59 Abs. 1 Strassenverordnung dürfen längs der öffentlichen Strassen hochstämmige Bäume nicht näher als vier Meter an den Strassen- bzw. Trottoirrand gesetzt werden. Nussbäume und nicht fruchttragende Hochstämme dürfen nicht näher als sechs Meter vom Strassen- bzw. Trottoirrand zu stehen kommen.

Gemäss Art. 61 Abs. 2 der Strassenverordnung sind die Grünhäge entlang von Kantons- und Gemeindestrassen alljährlich ein- bis zweimal oder auf Aufforderung vom Strasseneigentümer hin zurückzuschneiden. Die verantwortlichen Grundeigentümer/-innen sind verpflichtet, die erforderlichen Rückschnitte so auszuführen, dass die Sichtweiten jederzeit gewährleistet sind. Andernfalls werden die erforderlichen Rückschnitte unter Kostenfolge zu Lasten der Eigentümer/-innen durch das Gemeinwesen vorgenommen.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die zuständige Person der jeweiligen Gemeinde sowie des kantonalen Strasseninspektorates gerne zur Verfügung:

Alpnach	Werkdienst	041 672 96 50	www.alpnach.ch
Sarnen	Martin Enz	041 666 35 74	www.sarnen.ch
Sachseln	Bernhard Gasser	041 666 55 12	www.sachseln.ch
Kerns	Beat Flück	041 666 31 43	www.kerns.ch
Giswil	Mario Eberli	041 676 77 16	www.giswil.ch
Lungern	Roger Gasser	041 679 79 30	www.lungern.ch
Engelberg	Werkdienst	041 639 52 20	www.gde-engelberg.ch
Kanton Obwalden	Markus Huber	041 666 62 88	www.ow.ch